



# **Merkblatt „Pensionierung“**

## **Zeitpunkt der Pensionierung**

Das ordentliche Rentenalter liegt für Frauen (ab Jahrgang 1964) und für Männer bei 65. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem vollendeten 60. Altersjahr auf jedes Monatsende möglich. Wenn Sie sich für einen vorzeitigen Altersrücktritt interessieren, klären Sie frühzeitig mit Ihrem Vorgesetzten und der Personalabteilung den möglichen Zeitpunkt Ihrer Pensionierung ab.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist es auch möglich, über das ordentliche Pensionierungsalter von 65 hinaus weiterzuarbeiten und sich freiwillig bei der Pensionskasse weiterzuversichern. Der späteste Pensionierungszeitpunkt liegt bei Alter 70. Der/die Versicherte erhält in diesem Fall weiterhin Altersgutschriften und geht mit einem erhöhten Umwandlungssatz in Pension.

## **Teilpensionierung**

Sie haben nach Vollendung des 60. Altersjahres die Möglichkeit, eine Teilaltersrente zu beziehen, falls Sie den Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um mindestens 20 % reduzieren. Der Pensionierungsgrad entspricht dann der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Wenn Sie z.B. das Pensum um 20 % reduzieren, wird 20 % Ihres Altersguthabens mit dem anwendbaren Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt oder - falls gewünscht - als Kapital ausbezahlt. Sie können ihr Pensum in maximal 3 Schritten reduzieren, d.h. der 3. Schritt ist die vollständige Pensionierung.

## **Individuelle Auskunft über die Altersleistungen der Pensionskasse Dätwyler Holding**

Ein erster Überblick über die zu erwartende Rentenhöhe gibt der jährlich zugestellte Vorsorgeausweis. Für detaillierte Berechnungen können Sie sich gerne an die Pensionskasse wenden. Wir werden auf Anfrage mögliche Varianten für Ihre Pensionierung berechnen und Sie in einem persönlichen Gespräch beraten.

## **Berechnung der Höhe der Altersrente**

Die Altersrente berechnet sich auf der Basis des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes.

Umwandlungssätze (2025):	Männer und Frauen
Pensionierung im Alter	
60:	4.20%
61:	4.32%
62:	4.44%
63:	4.56%
64:	4.68%
65:	<b>4.80%</b>

66:	4.92%
67:	5.04%
68:	5.16%
69:	5.28%
70:	5.40%

Beispiel: Pensionierung eines/r Versicherten mit Alter 63:

Vorhandenes Altersguthaben im Alter 63: CHF 350'000.—

Umwandlungssatz bei Pensionierung mit 63: 4.56%

Jährliche Rente = 4.56% von CHF 350'000.-- = CHF 15'960.—

Monatliche Rente = CHF 15'960.— : 12 = CHF 1'330.—

### **Überbrückungsrente**

Bei einer Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters (65) haben Sie die Möglichkeit, eine Überbrückungsrente von maximal CHF 1'800.— zu beziehen. Diese muss aus dem eigenen Altersguthaben finanziert werden. Dadurch erfährt die lebenslängliche Altersrente (und damit auch die Alterskinderrenten und die Hinterlassenenleistungen) eine Kürzung.

### **Kinderrente**

Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Kinderrente für Kinder (max. 2), die das 18. Altersjahr noch nicht beendet haben. Darüber hinaus dauert der Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sich das Kind nachweislich in Ausbildung befindet. Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

### **Ehegattenrente**

Wenn Sie sich bei Ihrer Pensionierung für eine Rente entschieden haben, erhält der überlebende Ehegatte bei Ihrem Ableben 60% der Altersrente als Witwen-/Witwerrente. Wenn Sie 100% des Pensionskassenkapitals bezogen haben, werden keine Hinterlassenenleistungen fällig.

Denken Sie auch daran, rechtzeitig Ihren Nachlass zu planen. Evtl. sind Vorkehrungen notwendig, damit der überlebende Ehegatte nicht in finanzielle Bedrängnis gerät.

### **Rente oder Kapital**

Es steht Ihnen frei, bei einer Pensionierung oder Teelpensionierung bis zu 100% des ange-sammelten Altersguthabens als einmalige Kapitalauszahlung zu beziehen. Bei einem Teilbezug werden die Altersrente, allfällige Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlas-senenleistungen entsprechend gekürzt. Der Kapitalbezug muss mind. 6 Monate vor der Pen-sionierung bei der Pensionskasse angemeldet werden. Bei verheirateten Versicherten ist zudem die schriftliche Zustimmung des Ehepartners erforderlich. Die Zustimmung hat mittels beglaubigter Unterschrift oder durch persönliches Erscheinen mit Ausweisdokumenten bei der Pensionskasse zu erfolgen.



Haben Sie in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung freiwillige Einkäufe geleistet, dürfen die Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Steuerbehörden rechnen in der Regel getätigte Abzüge für solche Einkäufe steuerlich wieder auf, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung stattfanden. Für diesbezügliche Fragen wenden Sie sich vorgängig an Ihre Steuerbehörde.

Über die Vor- und Nachteile eines Kapitalbezuges informieren wir Sie gerne bei einem persönlichen Gespräch.

### **Auszahlung der Renten**

Die Auszahlung der Renten erfolgt vorschüssig. Sie werden monatlich jeweils innerhalb der ersten 10 Tage eines Monats auf Ihr Konto überwiesen. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

### **Meldepflicht**

Bitte melden Sie uns auch nach der Pensionierung umgehend:

- Änderungen der Wohnadresse, der Auszahladresse, des Zivilstandes sowie Todesfälle
- Neue Leistungen der eidg. Invalidenversicherung
- Unterbrechungen und Beendigungen der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen ausgerichtet werden

### **Pensionierung und Steuern**

Die Pensionskasse muss bei der Pensionierung die Renten- und Kapitalzahlungen an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern melden. Die Veranlagung erfolgt durch das zuständige Steueramt. Rentenleistungen müssen in der Steuererklärung als Einkommen deklariert werden, Kapitalauszahlungen unterliegen einer einmaligen Sondersteuer und werden separat besteuert.

Die Pensionskasse stellt Ihnen anfangs Jahr einen Steuerausweis zu. Dieser gibt Auskunft über die im Vorjahr ausbezahlten Rentenleistungen. Er kann der Steuererklärung beigelegt werden.

### **AHV**

Die Altersrente der AHV kommt nicht automatisch, sie muss mind. 6 Monate vor Erreichen des AHV-Rentenalters beantragt werden. Das Anmeldeformular für eine Altersrente kann bei der Sozialversicherungsstelle jedes Kantons bezogen werden. Die Anmeldung muss in der Regel bei der Verbandsausgleichskasse Ihres Arbeitgebers eingereicht werden (für Dätwyler: Ausgleichskasse Swissmem, Zürich). Ihre Personalabteilung gibt Ihnen gerne Auskunft.

**Beitragspflicht:** Alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen sind bis zum 65. Altersjahr AHV-beitragspflichtig. Zahlt ein Ehegatte aus Erwerbseinkommen jährlich mehr als CHF 1'060.— AHV/IV/EO-Beiträge, ist der andere Ehepartner in der Regel beitragsbefreit. Bei einer vorzeitigen Pensionierung müssen Sie sich bei der Ausgleichskasse

als nicht erwerbstätige Person anmelden und bis zum AHV-Rentenalter Beiträge bezahlen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Erwerbs- und Renteneinkommen sowie dem Vermögen.

Die AHV-Rente kann für maximal 2 Jahre vorbezogen werden. Bei einem Vorbezug verkürzt sich die lebenslange AHV-Rente. Auch bei einem Vorbezug der AHV-Rente sind Sie weiterhin bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter beitragspflichtig.

### **Unfallversicherung**

Wenn Sie mehr als 8 Stunden wöchentlich gearbeitet haben, sind Sie durch den Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert worden. Die obligatorische Unfallversicherung erlischt 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig mit Ihrer Krankenkasse Kontakt aufzunehmen und eine Unfall-Versicherungsdeckung zu beantragen.

### **Fragen / Kontakt**

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie ein persönliches Beratungsgespräch? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns, vor oder auch nach der Pensionierung. Wir beraten Sie gerne.

### **Pensionskasse der Dätwyler Holding AG**

Gotthardstrasse 31  
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 19 45  
E-Mail: [pensionskasse@datwyler.com](mailto:pensionskasse@datwyler.com)

Altdorf, im Juli 2025